

# Das Assessorexamen im Zivilrecht

Anders / Gehle

16., neu bearbeitete Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7255-4  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nicht üblich – wenn auch unschädlich – sind im Urteil Gliederungspunkte. Der Aufbau eines Urteils ergibt sich aus dem Gesetz. Verschiedene Gedankengänge können durch Absätze kenntlich gemacht werden.

## 2. Rubrum

Die Form des Rubrums soll anhand eines Beispielsfalles erläutert werden.

3

Dabei ist vorwegzuschicken, dass diese in der Praxis übliche Form vom Gesetzgeber nicht in allen Einzelheiten vorgeschrieben ist. Es gibt sicherlich andere Darstellungsmöglichkeiten. Wir können nur den Rat erteilen, sich an die übliche Form zu halten. Das ist einmal unter Examensgesichtspunkten sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass ein Prüfer eine Abweichung von der üblichen Form nicht akzeptiert; zum anderen ist für die Praxis zu bedenken, dass das Urteil die Vollstreckungsgrundlage bildet. Wenn von der auch für die Vollstreckungsorgane üblichen Form abgewichen wird, besteht die Gefahr, dass sich Schwierigkeiten im Rahmen der Vollstreckung ergeben.

Landgericht Köln Verkündet am: 31.5.2024<sup>b)</sup>  
– 29 O 311/22 – <sup>a)</sup>5

IM NAMEN DES VOLKES<sup>c)</sup>

In dem Rechtsstreit  
des Herrn Alfred Müller, Programmierer, Veilchenweg 20, 50226 Frechen,  
Klägers und Widerbeklagten,  
– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Findig in Köln –  
gegen  
1. Frau Siglinde Schmitz, Maklerin, Lillenweg 2, 50226 Frechen,  
Beklagte zu 1) und Widerklägerin,  
– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groß pp., Markt 5, 50226 Frechen –  
2. die Firma Harald Meter, Hohlweg 5, 50933 Köln,  
Beklagte zu 2),  
3. den am 29.05.2017 geborenen Schüler Fritz Kraus, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Eheleute Franz und Maria Kraus,  
alle wohnhaft: Friedrichstraße 5, 50933 Köln,  
Beklagten zu 3),  
– Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2) u. 3): Rechtsanwälte Klug und Schneider aus Köln –<sup>d)</sup>  
Streithelfer<sup>f)</sup> des Beklagten zu 3):  
Otto Gelb, Kaufmann, Großer Weg 18, 50226 Frechen,  
– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klein aus Köln –  
hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Frankel,  
den Richter am Landgericht Rothe und

<sup>5</sup> Die hochgestellten Buchstaben verweisen auf die unter → B Rn. 4 ff. stehenden Abschnitte.

## 1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

die Richterin Schultz  
(oder: durch ihre Richter Dr. Frankel, Rothe und Schultz)  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.5.2024  
für Recht erkannt:<sup>e)</sup>

### a) Aktenzeichen

- 4 Üblicherweise werden auf der ersten Seite des Urteils oben links das entscheidende Gericht und darunter das Aktenzeichen in Parenthese angegeben. In der Praxis sind allerdings auch Vordrucke bzw. elektronische Formulare vorhanden, bei denen das entscheidende Gericht nach der Überschrift (§ 311 I) in der Mitte gesperrt gedruckt ist und oben links lediglich das Aktenzeichen vermerkt wird.
- 5 Das Aktenzeichen gibt Aufschluss über verschiedene Daten. Die erste Zahl links bezeichnet beim Amtsgericht die betreffende Abteilung, in der die Sache bearbeitet wird, und beim Landgericht die Kammer, die für die Entscheidung zuständig ist. Bei den Buchstaben handelt es sich um sog. *Registerzeichen*, die im Habersack im Anhang „Registerzeichen“ abgedruckt sind. Anhand des Registerzeichens können die Art des Verfahrens sowie das entscheidende Gericht bzw. die entscheidende Behörde abgelesen werden. Danach bedeutet „C“: Allgemeine Zivilsachen beim Amtsgericht und „O“: Allgemeine Zivilsachen beim Landgericht 1. Instanz. Die Zahl hinter dem Strich bezeichnet das Jahr, in dem die Sache bei dem entscheidenden Gericht (bzw. bei der Behörde) eingegangen ist. Jede eingehende Sache enthält eine fortlaufende Nummer, die vor der Jahreszahl angegeben wird.
  - 110 C 680/23 – = die 680ste allgemeine Zivilsache beim Amtsgericht in der Abteilung 110 im Jahr 2023.
  - 29 O 311/22 – = die 311te allgemeine Zivilsache 1. Instanz beim Landgericht in der 29. Zivilkammer im Jahre 2022.<sup>6</sup>

### b) Verkündungsvermerk

- 6 Nach § 315 III hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 III zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben bzw. zu signieren. Üblicherweise wird der Verkündungsvermerk auf die erste Seite des Urteils oben rechts gesetzt. Der Richter und damit auch der Referendar brauchen bei Abfassung des Urteils diesen Verkündungsvermerk nicht vorzubereiten. In manchen Kammern des Landgerichts bzw. Abteilungen des Amtsgerichts diktiert der Richter allerdings den Verkündungsvermerk mit, um dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Arbeit zu erleichtern. Der Referendar sollte sich in der praktischen Ausbildung nach seinem Ausbilder richten. In Klausuren hingegen ist der Verkündungsvermerk wegzulassen.

Das Urteil wird erst durch seine förmliche Verlautbarung, dh durch Vorlesung der Urteilsformel, §§ 310 f., *existent*; das setzt voraus, dass zumindest die Urteilsformel zur Zeit der Verkündung schriftlich niedergelegt ist; eine wirksame Verkündung gem. § 311 II 1 wird durch das Protokoll nachgewiesen, ohne dass es darauf ankommt, ob das Urteil durch Bezugnahme auf die Urteilsformel oder durch deren Vorlesen ver-

<sup>6</sup> Vgl. zu den einzelnen Registern: → Anhang Registerzeichen in der Gesetzessammlung; zur elektronischen Aktenführung vgl. eAktVO Anlage zu § 1.

kündigt wurde; unerheblich ist auch, ob es zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig abgefasst war.<sup>7</sup> Verkündungsmängel stehen dem wirksamen Erlass eines Urteils nur entgegen, wenn gegen elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen wurde.<sup>8</sup> Fehlt zB das Rubrum vollständig, ist die Entscheidung nichtig.<sup>9</sup> Das Fehlen einer Begründung oder Widersprüchlichkeiten in der Tatsachenfeststellung stellen Verfahrensmängel dar, die ein Rechtsmittel begründen können.<sup>10</sup>

### c) Überschrift

An der ersten Stelle des Urteils muss die in § 311 I vorgeschriebene Überschrift

7

IM NAMEN DES VOLKES

stehen.

Handelt es sich um eine besondere Urteilsart, wird unter dieser Überschrift die Bezeichnung des Urteils, wie „Teilurteil“ (§ 301), „Vorbehaltsurteil“ (§§ 302, 599), „Zwischenurteil“ (§§ 280, 303), „Versäumnis“- , „Anerkenntnis“- oder „Verzichts- urteil“ (vgl. § 313b I 2) gesetzt.

IM NAMEN DES VOLKES  
Versäumnisurteil

Bei Endurteilen, dh solchen, mit denen die Instanz vollständig abgeschlossen wird<sup>11</sup> und denen kein Urteil vorausgegangen ist, kann auf die Bezeichnung „Urteil“ verzichtet werden. Allerdings findet sich eine derartige Bezeichnung häufig in den Vordrucken oder Programmen der Praxis. In einzelnen Bundesländern lautet die Überschrift „Endurteil“. Da sie unschädlich ist, sollte bei Verwendung eines solchen Vordrucks bzw. Programms auf eine Streichung verzichtet werden.

### d) Bezeichnung der Prozessbeteiligten

Im Rubrum werden die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Prozessbevollmächtigten angegeben, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (noch) an dem Prozess beteiligt sind.

8

Das Rubrum wird eingeleitet durch die Überschrift

In dem Rechtsstreit

und es wird üblicherweise als ein einheitlicher Satz mit den Angaben des § 313 I Nr. 1 bis 3 fortgesetzt. Dabei sollte die Grammatik beachtet werden. Der Kläger wird im Genitiv und der Beklagte bzw. die Beklagten im Akkusativ dargestellt. Da die Prozessbevollmächtigten nicht Parteien sind, werden sie in Parenthese gesetzt.

7 BGH NJW-RR 2015, 508; NJW 2015, 2342; OLG Hamm BeckRS 2015, 15080 = MDR 2015, 1203 (keine Unwirksamkeit bei förmlicher Zustellung); vgl. auch Orthmann NJW 2023, 3678 (zu den Vorteilen eines sog. Stuhlurteils).

8 BGH NJW 2018, 559 = NJW-RR 2018, 127 (Verkündung nicht im angegebenen Sitzungssaal, sondern im Dienstzimmer).

9 OLG Düsseldorf FamRZ 2020, 530; Prütting/Gehrlein/Thole ZPO § 313 Rn. 17.

10 BGH NJW 2004, 1876; OLG Brandenburg FamRZ 2006, 129; Prütting/Gehrlein/Thole ZPO § 313 Rn. 17; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 313 Rn. 26.

11 Vgl. → A Rn. 211.

## 1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

- 9 Wenn auch im § 313 I Nr. 1 nicht ausdrücklich die Angabe der *Parteistellung* vorgeschrieben ist, wird diese in Anlehnung an §§ 130 Nr. 1, 253 IV üblicherweise rechts eingerückt unter der Bezeichnung der jeweiligen Partei in das Rubrum aufgenommen, und zwar ebenfalls im Genitiv bzw. Akkusativ. Dabei werden alle Parteistellungen, wie Kläger, Beklagter, Widerkläger, Berufungskläger, angegeben. In den nachfolgenden Abschnitten des Urteils und auch im Gutachten hingegen werden die Parteien aus Gründen der besseren Übersicht nur nach der ursprünglichen Parteiorole, dh nur als Kläger bzw. Beklagter, bezeichnet.<sup>12</sup>
- 10 Da das Urteil die Grundlage der Vollstreckung bildet, muss die Bezeichnung der Prozessbeteiligten so genau erfolgen, dass Verwechslungen vermieden werden. Bei unrichtiger äußerer Bezeichnung ist grundsätzlich die Person als Partei angesprochen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen ist.<sup>13</sup> Daher ist es auch sinnvoll, dass die bekannten Daten iSd §§ 130 Nr. 1, 253 IV – diese sind eventuell durch Ausübung des Fragerechts zu ermitteln – in das Rubrum aufgenommen werden. Bei natürlichen Personen sind in jedem Fall der Vor- und Zuname sowie die genaue Adresse anzugeben. Es ist außerdem empfehlenswert, aus Höflichkeitsgründen die Anredeform „Frau“ und „Herr“ zu verwenden. Bei juristischen Personen ist die Angabe der vollständigen Firmen- bzw. Personenbezeichnung und der gesetzlichen Vertreter<sup>14</sup> erforderlich.
- 11 Sind *Streitgenossen* (§§ 59–63) vorhanden, werden diese im Rubrum fortlaufend nummeriert. Streitgenossenschaft liegt nicht vor, wenn eine Partei, zB eine Gesellschaft, aus mehreren Personen besteht, sondern nur, wenn auf der Kläger- oder Beklagenseite mehrere natürliche oder juristische Personen vorhanden sind und damit mehrere Streitgegenstände vorliegen; das ist bei einer Nebenintervention, sieht man von § 69 ab, nicht der Fall.<sup>15</sup> Eine Zusammenfassung mehrerer Streitgenossen unter einer fortlaufenden Nummer ist zu vermeiden, auch wenn es sich um Eheleute oder enge Verwandte handelt. Insbesondere bei einem unterschiedlichen Ausgang des Rechtsstreits können nämlich ansonsten Verwechslungen entstehen. Möglicherweise ergeben sich auch Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Kostenentscheidung. Zulässig ist es aber, bei derselben Adresse, derselben Parteistellung oder der Prozessvertretung durch denselben Rechtsanwalt mit einer Art Klammerwirkung zu arbeiten und alle gemeinsamen Angaben unter die Parteibezeichnung zu setzen. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Streitgenossen dann mit einem Zusatz entsprechend der im Rubrum vorgenommenen Nummerierung bezeichnet.

■ **Beispiele:** Kläger zu 1), Kläger zu 2), Beklagter zu 1), Beklagter zu 2)

Wenn sich Unterschiede in der Parteistellung oder im Hinblick auf die Prozessbevollmächtigung ergeben, empfiehlt sich eine Darstellung wie im Ausgangsbeispiel. Scheidet ein Streitgenosse während des Rechtsstreites aus, zB durch Klagerücknahme oder Teilurteil, wird er nur dann noch im Urteil erwähnt, wenn er an der Kostenentscheidung beteiligt ist.

<sup>12</sup> Für das Berufungsverfahren vgl. → S Rn. 78.

<sup>13</sup> BGH NJW-RR 1995, 764 (auch zu weiteren Fragen, wenn an eine *Scheinpartei* zugestellt wurde und gegen diese ein Titel ergangen ist); allg. zur Parteibezeichnung vgl. Anders/Gehle/Anders ZPO § 253 Rn. 24 (Beispiele).

<sup>14</sup> Vgl. → Rn. 15.

<sup>15</sup> Petzold JuS 2021, 646; Anders/Gehle/Anders ZPO § 253 Rn. 26 ff.; → J Rn. 1 ff. (je zum Streitgegenstand).

Nach § 17 II HGB kann ein Kaufmann (vgl. § 1 I HGB) auch unter seiner *Firma* klagen und verklagt werden. Ergibt sich aus dem Firmennamen gleichzeitig deren Inhaber – dieser allein ist Partei –, reicht die Angabe der Firma aus. Wenn jedoch der Firmeninhaber und die Firmenbezeichnung nicht identisch sind, empfiehlt sich folgende Formulierung:

des unter der Firma Harald Meier handelnden Kaufmanns Erwin Klein,

Klägers,

Bei *Parteien kraft Amtes*

13

**Beispiele:**

- Insolvenzverwalter
- Testamentsvollstrecker

ist neben dem Namen auch deren besondere Stellung zu erwähnen. Die Zwangsvollstreckung kann nämlich nur in das von der Partei kraft Amtes verwaltete fremde Vermögen erfolgen. Das Rubrum lautet dann wie folgt:

des Herrn Friedrich Schöler, Friedensweg 1, 50933 Köln, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der ... GmbH und Co. KG, Wiesenstraße 4, 50933 Köln,

Klägers,

Verstirbt eine Partei während des Prozesses und wird der Rechtsstreit mit den *Erben* fortgesetzt (vgl. §§ 239, 246), sind diese als Partei im Rubrum namentlich aufzuführen; die Bezeichnung „Erbengemeinschaft nach ...“ reicht hingegen nicht. Üblicherweise wird das Rubrum in derartigen Fällen wie folgt formuliert:

der Erben des am ... verstorbenen ..., nämlich

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

Kläger,

Die *gesetzlichen Vertreter* der Parteien sind entsprechend §§ 130 Nr. 1, 253 II Nr. 1 so genau wie möglich zu bezeichnen, zumal an sie zugestellt werden muss (vgl. §§ 170 I, 191).

Bei *Minderjährigen* empfiehlt sich die Angabe des Geburtsdatums, soweit dieses bekannt ist. Ansonsten ist zu formulieren:

des minderjährigen Schülers ...

Auch müssen bei Minderjährigen, die unter elterlicher Sorge (§ 1626 BGB) stehen, beide Elternteile erwähnt werden, soweit ihnen die gesetzliche Vertretungsmacht zusteht. Entsprechendes gilt bei einer Vormundschaft für Minderjährige (vgl. §§ 1773 ff. BGB), einer Pflegschaft für Minderjährige (vgl. §§ 1809 ff. BGB) und einer Betreuung von Erwachsenen (vgl. §§ 1814 ff. BGB, § 53). Der Unterschied zwischen diesen drei Bereichen besteht darin, dass bei Volljährigen eine Betreuung erfolgen kann, während bei Minderjährigen ein Vormund in allen Bereichen des Sorgerechts und ein Pfleger nur in den Bereichen eingesetzt werden kann, die ihm übertragen sind.

Bei *juristischen Personen des bürgerlichen Rechts* und bei *Personenhandelsgesellschaften* ist ebenfalls der gesetzliche Vertreter so genau wie möglich zu bezeichnen, wobei hier, soweit die Angaben nicht vollständig sind, von dem Fragerecht Gebrauch ge-

1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

macht werden muss. Allein die Angabe „vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer“ reicht nicht aus, zumal dann eine Zustellung nicht erfolgen kann.<sup>16</sup>

**Examenshinweis:** In Examensarbeiten ist je nach Bearbeitervermerk mit einer Unterstellung zu arbeiten, nämlich in dem Sinne, dass die Parteien die Namen aufgrund eines Hinweises des Gerichts genau angegeben haben. Dann sind in das Rubrum Phantasienamen einzusetzen, und die Fiktion ist in einer Fußnote kenntlich zu machen:

der ... GmbH, Markt 1, 50933 Köln, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert Müller und Franz Simon, ebenda,

Klägerin,

(oder:)

der ... AG, Markt 1, 50933 Köln, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herbert Müller und Franz Simon, ebenda,

Klägerin,

(oder:)

der ... OHG, Markt 1, 50933 Köln, gesetzlich vertreten durch ihre Gesellschafter Herbert Müller und Franz Simon, ebenda,

Klägerin,

(oder:)

der ... GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert Müller und Franz Simon, Markt 1, 50933 Köln,

Klägerin,

- 17 Nach dem **MoPeG**, verkündet am 17.8.2021 und in Kraft getreten am 1.1.2024, wird zwischen der rechtsfähigen **BGB-Gesellschaft** (§§ 705, 706–739 BGB nF) und der nicht rechtsfähigen GbR (§§ 705, 740–740c BGB nF) unterschieden; nach § 705 II BGB nF ist eine GbR rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt; insoweit hat sich der Begriff der Außen-GbR etabliert.<sup>17</sup> Daher müssen im Rubrum nicht alle Mitglieder aufgeführt werden, sondern nur die Bezeichnung der Gesellschaft im Rechtsverkehr und deren Vertreter. Entsprechendes gilt für die **Wohnungseigentümergeinschaft**, die nach § 9a WEG rechtsfähig und damit parteifähig ist.<sup>18</sup> Durch das MoPeG erhalten die meisten Vorschriften der §§ 105 ff. HGB für die **Personenhandelsgesellschaften** eine neue Nummerierung; im Hinblick auf die Parteifähigkeit und damit im Hinblick auf das Rubrum ändert sich damit nichts.<sup>19</sup> Bei einer **Bruchteilsgemeinschaft**, die nicht partei- und rechtsfähig ist, sind im Rubrum alle einzelnen Bruchteilsberechtigten aufzuführen; wird die Partei nur als „Bruchteilsgemeinschaft“ bezeichnet, hat eine entsprechende Auslegung zu erfolgen.<sup>20</sup>

Das Rubrum kann zB formuliert werden:

<sup>16</sup> Anders/Gehle/Hunke ZPO § 313 Rn. 15.

<sup>17</sup> Zum alten Recht: BGHZ 146, 341; BGH NJW-RR 2004, 275 = MDR 2004, 330; NJW 2005, 1004 = MDR 2005, 584; NJW 2009, 594; ZIP 2017, 122; vgl. auch BVerfG NJW 2002, 3533. Vgl. zum seit 1.1.2024 in Kraft getretenen MoPeG näher: Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 253 Rn. 27; § 253 Rn. 24 „BGB-Gesellschaft“; Roß NZG 2023, 401; Wertenbruch ZPG 2023, 1; Roßkopf/Hoffmann ZPG 2023, 14.

<sup>18</sup> Hügel/Elzer WEG § 9a Rn. 40; Anders/Gehle/Anders ZPO § 253 Rn. 24 „Wohnungseigentümer“; zum alten Recht: BGHZ 163, 154 = NJW 2005, 2061 (vgl. § 10 VI WEG aF).

<sup>19</sup> Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 253 Rn. 27.

<sup>20</sup> BGH NZM 2022, 877 = NJW-RR 2022, 1718 Rn. 20 ff.; Anders/Gehle/Anders ZPO § 253 Rn. 24 „Bruchteilsgemeinschaft“.

... (Name) Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch deren allein vertretungsberechtigten Gesellschafter ... (Name und Adresse)  
... Wohnungseigentümergeinschaft ...straße ... in ..., vertreten durch den Verwalter ... (Name und Adresse) (§ 9b WEG).

Bei *juristischen Personen des öffentlichen Rechts* brauchen die Namen der Vertretungsberechtigten nicht angegeben zu werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Stelle zu bezeichnen, die nach dem Gesetz, der Satzung pp. die juristische Person vertritt. 18

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium ...<sup>21</sup>

Da die *Prozessbevollmächtigten* nicht Partei sind, ist es falsch, sie *vor* Angabe der Parteistellung zu erwähnen. In Anwaltsprozessen können sich die Parteien grundsätzlich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 I), während sie den Rechtsstreit im Parteiprozess durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen lassen können (§ 79). Ausnahmen vom *Anwaltszwang* in Anwaltsprozessen ergeben sich unter anderem aus § 78 II, III, wobei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können (zB §§ 44 I, 91a I 1, 118 I, 486 I, 920 III, 936), von besonderer Bedeutung sind. Erfolgt die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, ist dies im Rubrum kenntlich zu machen, wobei die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ ausgeschrieben und nicht mit „RA“ abgekürzt werden sollte. Wird eine Partei durch eine *Anwaltssozietät* vertreten, sind entweder alle Mitglieder der betreffenden Sozietät zu nennen – dies ist in jedem Fall zu empfehlen, wenn die Sozietät nur aus wenigen Mitgliedern besteht – oder aber es ist wie folgt zu formulieren: 19

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Maler (= der im Briefkopf zuerst genannte Sozios) und Partner –

Hat der Prozessbevollmächtigte bei dem entscheidenden Gericht ein *Postfach*, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken (in Papierform) über dieses Fach. Nur dann reicht es aus, lediglich den Kanzleiort anzugeben, wie dies im Ausgangsbeispiel (→ Rn. 3) zB bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers geschehen ist. Ist kein Fach vorhanden, was der Geschäftsstellenverwalter normalerweise durch den Vermerk „k.F.“ auf dem Aktendeckel kenntlich macht, wird die Zustellung per Post vorgenommen. Dann muss die vollständige Adresse, wie es in dem Ausgangsfall (→ Rn. 3) bei den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1) erfolgt ist, angegeben werden. Hat der Prozessbevollmächtigte am Gerichtsort seinen Kanzleisitz, kann davon ausgegangen werden, dass er auch ein Fach bei Gericht hat. Ist hingegen der Kanzleiort mit dem Gerichtsort nicht identisch, sollte, soweit keine anderen Erkenntnisse vorliegen, die Zustellung per Post vorgesehen werden. Allerdings ist das Anwaltspostfach im Zeitalter von **beA** und der **Digitalisierung** fast schon Geschichte. Alle Anwaltsschriftsätze, die an das Gericht gerichtet sind, müssen grundsätzlich nach §§ 130a, 130d in der elektronisch vorgeschriebenen Form erfolgen und, wenn nicht qualifiziert, sondern nur einfach signiert wird, auf einem sicheren Übermittlungsweg, üblicherweise über **beA** übermittelt werden (§ 130a IV Nr. 2).<sup>22</sup> Im **elektronischen Rechtsverkehr** sollte immer die Adresse des Anwalts angegeben werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Eingegangen bei Gericht sind elektronische Dokumente nach § 130a V 1 dann, wenn sie auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts (Intermediär-

<sup>21</sup> Vgl. zur hinreichenden Bezeichnung einer beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts BGH NVwZ-RR 2005, 148 = MDR 2005, 530.

<sup>22</sup> Vgl. näher Anders/Gehle/Anders ZPO § 130a Rn. 15 ff.; § 130d Rn. 5 ff.; → A Rn. 14a.



## 1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

Server), an das sie adressiert sind, gespeichert werden.<sup>23</sup> Ob das jeweilige elektronische Dokument rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des betreffenden Gerichtszernetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden, ist unerheblich.<sup>24</sup> Die Zustellung eines elektronischen Dokumentes des Gerichts an den Rechtsanwalt (§ 172) hat nach § 173 auf sicherem Übermittlungsweg, üblicherweise auch über beA zu erfolgen.<sup>25</sup>

In das Rubrum sind nur die Prozessbevollmächtigten aufzunehmen, die die Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung vertreten haben. Auch ein *Terminsvertreter*, ein *Unterbevollmächtigter* oder ein *Verkehrsanwalt* gehören nicht in das Rubrum.

### e) Bezeichnung des Gerichts und der Richter sowie Angabe des Tages der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung

- 20 Unter der Angabe des Beklagten bzw. seines Prozessbevollmächtigten werden jeweils durch einen Absatz getrennt folgende Angaben gemacht:

hat ... (Bezeichnung des Gerichts)  
durch ... (Bezeichnung der Richter)  
auf ... (Angabe der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung)  
für Recht erkannt:

Diese Reihenfolge entspricht der Reihenfolge in § 313 I. In manchen Bundesländern ist die Reihenfolge „hat ...“, „auf ...“, „durch ...“ üblich. Man sollte sich insoweit der üblichen Handhabung bei den einzelnen Gerichten anschließen, wobei der Examenskandidat mit der gesetzlichen Reihenfolge in jedem Fall nicht falsch liegen kann.

Bei der *Bezeichnung des Gerichts* wird der Spruchkörper angegeben. Das ist beim Landgericht die Kammer, die die Entscheidung trifft, oder der Einzelrichter. Da es beim Landgericht auch Strafkammern gibt, ist es üblich, hier von Zivilkammern zu sprechen.

Bei den Amtsgerichten hat sich keine einheitliche Praxis herausgebildet, ob auch die Abteilung zu nennen ist. Der Referendar sollte in der praktischen Ausbildung die Handhabung seines Ausbilders übernehmen. Unseres Erachtens ist die Angabe der Abteilung nicht zwingend erforderlich, wenn auch unschädlich, da es sich insoweit nicht um einen Spruchkörper im engeren Sinne handelt. Daher empfehlen wir, die Abteilung in den Übungsarbeiten der Arbeitsgemeinschaft und in den Examensarbeiten wegzulassen:

... hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Köln ... (auch bei einer Einzelrichterentscheidung)

(oder:)

... hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln ...

(oder:)

... hat das Amtsgericht Köln ...

(oder:)

... hat die 110. Abteilung des Amtsgerichts Köln ...

23 BGH NJW-RR 2023, 351; 2020, 1519; OLG Bamberg NJW 2022, 3451; Anders/Gehle/Anders ZPO § 130a Rn. 39.

24 BGH NJW-RR 2020, 1519.

25 Vgl. näher Anders/Gehle/Vogt-Beheim ZPO § 173 Rn. 2a.